



Gemeindekanzlei

Fricktaler Woche
Redaktion
Binkert AG
5080 Laufenburg

Unser Zeichen: Publikation - rw

5326 Schwaderloch, 4. April 2011

Öffentliche Publikation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, nachstehenden Text in der nächsten Ausgabe der Fricktaler Woche vom Donnerstag, 7. April 2011 unter der Rubrik „Gemeinde Schwaderloch“ zu veröffentlichen:

Baugesuch; öffentliche Aktenauflage

Bauherrschaft: Marco Mösli, Rheingasse 284, 5326 Schwaderloch
Grundeigentümer: Marco Mösli
Projektverfasser: Deppeler Holzbau AG, Hauptstrasse 4, 5326 Schwaderloch
Bauvorhaben: Erstellen einer Schleppgaube und eines Dachfensters
Standort: Rheingasse 284, Schwaderloch, Parzelle-Nr. 157
Zone: Wohnzone (W2b)

Mit Datum vom 8. März 2011 reichte der Baugesuchssteller für das obengenannte Vorhaben die Baugesuchsunterlagen ein. Die Akten des Baugesuchs werden vom Freitag, 8. April 2011 bis Montag, 9. Mai 2011 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflagefrist kann gegen das Baugesuch beim Gemeinderat eine Einwendung erhoben werden; diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einwendung muss vom Einwender selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten Person verfasst und unterzeichnet werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Auf eine Einwendung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, kann nicht eingetreten werden.

Hundekontrollmarken 2011

Gemäss § 1 des Gesetzes über das Halten und Besteuern der Hunde ist jeder Hund, der drei Monate und älter ist, der Gemeindekanzlei zuhanden der Hundekontrolle zu melden. Wer am 1. Mai einen über 3 Monate alten Hund besitzt, hat eine Hundekontrollmarke für Fr. 100.00 bei der Gemeindekanzlei zu beziehen (§ 4, Abs. 2 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde). Zuwiderhandlungen können durch den Gemeinderat mit Bussen bestraft werden. Wir bitten die säumigen Hundebesitzer sobald als möglich die Hundekontrollmarke für das Jahr 2011 zu beziehen.

Ersatzwahl eines Mitglieds Wahlbüro (Stimmenzähler); stille Wahl

Nach unbenütztem Ablauf der Nachmeldefrist (§ 30a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 10. März 1992) wird das nachfolgend aufgeführte Mitglied des Wahlbüros als in stiller Wahl gewählt, erklärt:

- Duthaler David, 7. März 1991, von Basel BS und Hittnau ZH, Altweg 87, 5326 Schwaderloch

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung gratulieren dem frisch gewählten Behördenmitglied ganz herzlich und wünschen ihm viel Geschick und Erfolg bei seiner neuen Aufgabe. Wahlbeschwerden können innert dreier Tage nach Eröffnung des Ergebnisses beim Departement Volkswirtschaft und Inneres eingereicht werden.

Freundliche Grüsse
GEMEINDEKANZLEI SCHWADERLOCH
Der Gemeindeschreiber
Rolf Walker